

Alte Fassung**Neue Fassung**

§ 9 Abs. 2

Erdbestattungen müssen innerhalb von 8 Tagen nach Eintritt des Todes, jedoch nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach dem Tode, erfolgen. Aschen müssen spätestens 3 Monate nach der Einäscherung bestattet werden.

§ 20 Abs. 8 Satz 2

Als Angehörige gelten die in Abs. 7, Buchstaben a) bis d) aufgeführten Personen

§ 9 Abs. 2

Erdbestattungen oder Einäscherungen müssen innerhalb von zehn Tagen nach Eintritt des Todes, jedoch nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach dem Tode, erfolgen. Aschen müssen innerhalb von 6 Wochen nach der Einäscherung bestattet werden.

§ 20 Abs. 8 Satz 2

Als Angehörige gelten die in Abs. 6, Buchstaben a) bis d) aufgeführten Personen